

§ 1 W-RMG

W-RMG - Wiener Rettungsmedallengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für die unter Einsatz des eigenen Lebens im Land Wien durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen trägt die Bezeichnung „Rettungsmedaille des Landes Wien“.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at